

RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0399

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §3 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/26 91/09/0058 3

Stammrechtssatz

Maßgebend für ein Volontärverhältnis ist § 3 Abs 5 AuslBG ist allein, daß der Entgeltanspruch nicht gegenüber dem mit der Ausbildung betrauten österreichischen Unternehmen besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090399.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at